Änderung des Flächennutzungsplanes für die Sonderbaufläche "Auf der Grube", Fl.Nr. 943/47 der Stadt Penzberg

Die bisherige Darstellungen des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Penzberg vom 30.04.2003 werden für den in dieser Änderung betroffenen Bereich des Grundstückes Fl.NR. 943/47, Gemarkung Penzberg wie folgt geändert:

LEGENDE:

- Grenze des räumlichen Geltungsbreiches der Bebauungsplan-Änderung
- (SO) Sonderbaufläche: grossflächiger Einzelhandel (Verbrauchermarkt)
- (G) gewerbliche Bauflächen (ausserhalb des Geltungsbereichs dieser Änderung)

Verfahrensvermerke:

a) Aufstellungsbeschluss am 22.07.2003

Penzberg, den 24.07.2003

Stadt Penzberg
Mummert
1. Bürgermeister

b) Die vorgezogene Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB wurde vom 19.08.03 bis 19.09.03 durchgeführt. Dabei wurdde Ziele der Planung dargelegt und es bestand Gelegenheit zur Anhörung und Erörterung.

Penzberg, den 22.09.2003

Stadt Penzberg
Mummert
1. Bürgermeister

c) Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Anschreiben vom 13.08.03 gem. § 4 BauGB am Flächennutzungsplanänderungsverfahren beteiligt.

Penzberg, den 22.09.2003

Stadt Penzberg
Mummert
1. Bürgermeister

d) Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderunwurde Erläuterungricht § 3 Abs. BauGB vom 23.10.03 bis 24.11.03 öffentlich auelegt.

Penzberg, den 26.11.2003

Stadt Penzberg
Mummert
1. Bürgermeister

e) Die Stadt Penzberg hat Beschluss vom 25.11.03 die Flächennutzungsänderuns festgestellt erklärt.

Penzberg, den 15.12.2003

Stadt Penzberg
Mummert
1. Bürgermeister

f) Die Flächennutzusplanänderung w mit Schben vom..... dem Landratsamt Weilhei-Schongau zur Genehmigung vorgelegt. Das Landratsamt hat innerhalb der 3-Monatsfrist nach § 6 Abs. 4 BauGB keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht und die Anderung mit Bescheid vom 04.10.2004 genehmigt, so dass die Flächennutzungsplanänderung unverändert in Kraft gesetzt werden kann.

Weilheim, 04.10.2004

i.A.

g) Die Flächennutzungsplanänderung mit Erläuterungsbericht wurde am 25.10.2004 durch ortsübliche Veröffentlichung gemäss § 6 Abs. 5 BauGB bekanntgemacht und ist damit rechtsverbindlich. Sie ist zu den üblichen Bürostunden zu jedermanns Einsicht bereitzuhalten. Auflagen und Hinweise des Landratsamtes nach Punkt f) sind in der vorliegenden Planfassung eingearbeitet.

Penzberg, den 25.10.2004

Stadt Penzberg
Mummert
1. Bürgermeister

Verfahrens- und Formvorschriften:
Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften - so die Vorschriften über die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, die Vorschriften über den Erläuterungsericht zur Flächennutzungsplanänderung sowie die Vorschriften bezüglich der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplanänderung und des Genehmigungsverfahrens ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderun schriftlich gegenüber der Gemeinde gemacht worden ist

Mängel der Abwägung in Zuge dervon der Gemeinde gem. § 1 BauGB vorzunehmenden gerechten Abwägungen der öffentlichen und der privaten Belange gegeneinander und untereinander sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachun schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist dabei beizulegen.

Penzberg, den 15.12.2003

Stadt Penzberg
Weinrich
Bauamtsleiter

ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGPLANES "SONDERGEBIET AUF DER GRUBE"

(1)te ☒ förmliche Änderung
☐ vereinfachte Änderung

Änderungsinhalte:
☐ Geltungsbereich
☒ Art der baulichen Nutzung

Datum: 14.07.2003
geändert: 30.09.2003

Steininger + Ziesler
architekten.ingenieure
Fauhoberstr. 2a
82515 Wolfratshausen
Tel. 08171-34567-0, Fax -7